

Beschluss Aktenzeichen 19/2010

DIE LINKE.
NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesschiedskommission

zum Antrag DIE LINKE. KV Oberberg,

Antragsteller

gegen den Genossen Fritz Ullmann, Kirchstraße 5, 42477 Radevormwald
Antragsgegner

Antrag auf Parteiausschluss

Aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2010 hat die Landesschiedskommission NRW nach Scheitern der Schlichtung und nach erneuter Beratung am 4. September 2010 beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers wird entsprochen, Fritz Ullmann wird aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller erhebt folgende Vorwürfe gegen den Genossen Fritz Ullmann:

- in seiner Ehe mit der Genossin Chrystal Ullmann mehrfach handgreiflich geworden, seine Ehefrau mehrfach geschlagen und seelisch misshandelt zu haben,
- Eigentümer mehrerer Internetseiten der Partei zu sein, diese weder der Partei zur Nutzung zur Verfügung zu stellen noch auf die Internetseiten der Partei weiterzuleiten.

Der Antragsgegner bestreitet, dass er seine Frau seelisch misshandelt hat. Gewalttätigkeiten habe es nur gegeben, wenn er sich in einer Abwehrsituation befunden habe. Die Unterbindung des Zugriffs des Kreisvorsitzenden Carsten Stoffel auf den Inhalt der Domain <http://www.dielinke-radevormwald.de> diene dem Schutz der Partei vor weiterem Schaden und seines eigenen Schutzes.

Die Landesschiedskommission hat die Verfahrensbeteiligten und die Zeugen Sascha Scharf und Adrian Münster gehört. Die Genossin Chrystal Ullmann konnte nicht gehört werden. Da die Landesschiedskommission keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten hat und die Aussagen sich zum Teil diametral entgegengestanden, konnten die zu Grunde liegenden Vorgänge nur zu einem geringen Teil aufgeklärt werden.

Dies vorausschickend stellt sich die Beziehung der Genossin Chrystal und des Genossen Fritz Ullmann aus Sicht der Landesschiedskommission als völlig zerrüttet dar. Streitigkeiten bestimmten zum großen Teil den Alltag. Ein wesentlicher Streitpunkt sind die gemeinsamen Kinder. Bei den Streitigkeiten kam es zur Anwendung von körperlicher Gewalt. So auch bei dem Vorfall am 21. Februar 2010, in dessen Zusammenhang die Genossin Chrystal die gemeinsame Wohnung unter nicht aufklärbaren Umständen verlassen hat.

Nicht aufgeklärt werden konnten auch die Vorfälle nach dem Verlassen der gemeinsamen Wohnung.

Das Verhältnis der beiden zueinander wurde bzw. wird nach dem Eindruck der Landesschiedskommission von starken Emotionen geprägt. Wer bei den Streitigkeiten die Ursache gesetzt hat, ist nicht aufklärbar. Ebenfalls ist nicht aufklärbar, wer bei den Streitigkeiten zuerst körperliche Gewalt eingesetzt hat. Wie der Genosse Ullmann jedoch einräumte, ist er seiner Frau körperlich weit überlegen. Während Schläge seiner Frau zu keinen nennenswerten Verletzungen bei ihm geführt hätten, führten seine Schläge wiederholt zu erheblichen Verletzungen bei seiner Frau. Dies ist und war dem Genossen Ullmann bewusst. Er räumte ein, dass er mit seinem Verhalten hierbei nicht zufrieden sei.

Die Genossin Chrystal und der Genosse Fritz Ullmann leben inzwischen getrennt. Nach Aussagen des Genossen Ullmann ist die Scheidung eingereicht. Ein Verfahren läuft vor dem Familiengericht Remscheid.

Begründung:

Der Landesschiedskommission ist sich bewusst, dass gerade in Beziehungsstreitigkeiten enorme Emotionen freigesetzt werden und Vorsicht bei der Beurteilung, gerade auch auf Grund der nicht vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten, geboten ist. Da das Ziel eines Verfahrens darüber hinaus nie in der Bestrafung eines Beteiligten liegt, sondern ein Ausschluss nur unter der Perspektive erfolgen kann, dass eine weitere Mitarbeit in der Partei dieser schadet, hat die Landesschiedskommission versucht, eine gütliche Lösung zu erreichen. Auch durch die Stimmungsmache in der Öffentlichkeit von interessierter Seite wurde allerdings eine Situation geschaffen, in der dieser Versuch eine der komplizierten Situation angemessene Lösung zu finden, in unverantwortlicher Art und Weise erschwert wurde und letztlich scheiterte.

Gemäß § 3 Abs. IV BundesS kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt. Diese Regelung befindet sich in Übereinstimmung mit § 10 IV ParteiG, wonach ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden kann,

wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

DIE LINKE.
NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesschiedskommission

Nach den in der Präambel der Satzung der Linken festgehaltenen Grundsätze, strebt die Partei die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Hieraus leitet die Landesschiedskommission die grundsätzliche Pflicht jeder Genossin und jedes Genossen zu einem Minimum an solidarischen Verhalten untereinander ab. Unvereinbar damit ist die körperliche Gewalt insbesondere gegen Schwächere. Die häusliche Gemeinschaft stellt dabei keinen Freiraum für körperliche Gewalt dar. Gerade die von Männern gegenüber Frauen ausgeübte Gewalt ist unvereinbar mit dem Streben der Partei nach einer solidarischen Gesellschaft.

Der Genosse Fritz Ullmann hat in nicht zu akzeptierender Weise gegen diese Grundsätze verstoßen. Auch wenn der Konflikt von Seiten seiner Frau ausgegangen, selbst wenn sie zuerst körperliche Gewalt eingesetzt haben sollte, dann wäre der Genosse nach den obigen Grundsätzen verpflichtet gewesen, sich zurückzuhalten. Er war nach Überzeugung der Landesschiedskommission in der Lage, einen Konflikt zu lösen bzw. durchzustehen, ohne die Genossin zu verletzen. Dagegen hat er verstoßen. Besonders schwer wiegt, dass dies nicht nur einmal, sondern mehrmals geschah.

Sein Verhalten führte auch zu einer schweren Schädigung der Partei. Gewalt in der Partei führt zu einem tiefen Mißtrauen untereinander. Gewalt von Männern gegen Frauen in der Partei schädigt in schwerster Form die Partei, u.a. indem sie zur Ausgrenzung und zum Rückzug von Genossinnen führt.

In der Öffentlichkeit entstand darüber hinaus, wie aus den vielfachen Veröffentlichungen zu schließen ist, ein katastrophales Bild der Partei. Hierbei kann sich der Genosse nicht damit entschuldigen, dass die Veröffentlichungen von Anderen stammten, die ihm bewusst schaden wollten. Auch wenn dem so ist, so hat er doch hierfür die Ursache gesetzt. Ohne sein Verhalten hätte er in der Öffentlichkeit auch nicht so angegriffen werden können.

Sollte sich das Verhalten des Genossen in der Zukunft grundlegend ändern (eine Therapie könnte eventuell hier hilfreich sein), kann er einen Wiederaufnahmeantrag über den Parteivorstand stellen. Auf diese Möglichkeit weist die Landesschiedskommission ausdrücklich hin.

Da die oben beschriebene Schädigung der Partei für sich allein einen Ausschlussantrag hinreichend begründet, war seitens der Landesschiedskommission auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Internetseite nicht mehr einzugehen.

Gegen diesen Beschluss kann nach § 15 (4) Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen.

Die Berufung ist zu senden an:

Bundesschiedskommission der
Partei Die Linke
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Solingen, den 30. September 2010



Erik Pieck
Sprecher der LSchK